

Die Revolution zu Madagaskar, und das fürchterliche Erdbeben dasselbst.



Nicht allein in Europa, sondern auch in Afrika war das Volk geknechtet. Als nun aber die Völker aus ihrem langen Schlafe erwachten, da drang der Ruf nach Freiheit durch alle Länder, und wie Ein Mann stand das Volk gerüstet da.

Von Frankreich ging das Licht der Freiheit aus, und noch ist es nicht erloschen; denn mancher Fürst versucht es, jetzt noch sein Volk zu unterdrücken, (mit der Knute nicht allein). Aber wenn das Maß voll ist, so geht es über, das Beispiel hiervon haben wir an Madagaskar, der größten Insel Afrika's. Die Einwohner waren bisher sehr geknechtet, denn der König war ein Tyrann, und doch durfte Niemand etwas über ihn sagen. Als aber die Nachrichten aus Europa dahin gelangten, da ergriff auch jenes Volk der Geist der Freiheit.

Eines Morgens zog eine große Schaar Studirender, die wie überall die Vorkämpfer waren, mit Stöcken und verschiedenen Werkzeugen bewaffnet, durch die Straßen Madagaskars. Wenige nur hatten Flinten oder Degen zur Vertheidigung. Diese hatten Zettel aufgesteckt, worauf die Worte zu lesen waren: »Wer die Freiheit wünscht, folge uns.« Und siehe da, Jung und Alt, schloß sich Freiheits begeistert, mit den verschiedensten Waffen versehen, dem Zuge an, so daß sich die Zahl von 200 Studirenden auf 5000 Menschen vermehrte.

Als sie nun in die Stadt kamen, zogen ihnen die Bürger mit klingendem Spiel entgegen, reichten ihnen die Hände zur Verbrüderung, wechselten mit ihnen die Fahnen und weithin hörte man das Vivatrufen der Fröhlichen. — Da erscholl plötzlich der Ruf aus der Menge: »Brüder! laßt uns in die Burg zum König ziehen,« und wie aus einem Munde erscholl der Ruf: »Zum König! zum König!«

Eben wollten sie fortziehen, als ihnen Militär entgegen kam, das ihnen den Weg versperrte. Obwohl Geschütze aufgeführt wurden, schlugen sich doch die Tapfern durch, die Studenten an der Spitze. Nachdem sie auf diese Weise bis zum Zeughause vorgedrungen waren, wurde daselbst das Thor gesprengt. Hinter demselben begrüßte aber die Kämpfer für Freiheit und Recht ein heftiger Kugelregen. Das Blut floß in Strömen, bald aber mußte das Militär retiriren, indem eine große Anzahl desselben überging und sich geduldig die Bänder der Freiheit um den Arm binden ließ. Vom Volke wurde ein lautes Vivat diesen wackern Waffenbrüdern gebracht. Es bewaffnete sich hierauf, und stellte sich sodann in Reihe und Glied. Da fing die Artillerie von neuem an, auf das Volk zu feuern, Tausende von Menschen fielen; die Häuser brannten an mehreren Orten, das Blut klebte an den Wänden.

unter dem fürchterlichsten Straßenkampfe drang das Volk bis zur Burg vor. Da trat der König heraus auf den Balkon, rief: »ruhig« und warf dann einen Zettel herab, worauf die seligen Worte standen: »Alles ist bewilligt. — Die Knechtschaft hört auf.« Da jubelte das Volk und pries den König als seinen gütigen Vater. Das Militär räumte die Stadt, feierlich wurden die 4500 Gefallenen zur Erde bestattet, und als das Volk vom Leichenbegängnisse zurückkehrte, entstand plötzlich ein so starkes Erdbeben, daß die Thürme der Stadt niederstürzten, und viele Häuser in der Mitte sprangen. Zum Glück wurde Niemand beschädigt. Wir aber rufen unsern afrikanischen Brüdern zu:

Es lebe die Freiheit! Laßt uns für diese leben und sterben!

Friedrich Hechler, Berichterstatter.

J. K. Verfasser.

Druck von M. Zell.

10

40

Vertrag

zwischen

fürstliche Erbschaft

und das

Das vorliegende Instrument enthält die Bedingungen, unter denen die Erbschaft der Fürstlichen Erbschaft an die Erben der Fürstlichen Erbschaft übergeben wird. Die Bedingungen sind wie folgt:

1. Die Erben der Fürstlichen Erbschaft sind verpflichtet, die Erbschaft innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu übernehmen.

2. Die Erben der Fürstlichen Erbschaft sind verpflichtet, die Erbschaft in demselben Stande zu übernehmen, in dem sie von den Vorfahren erhalten wurde.

3. Die Erben der Fürstlichen Erbschaft sind verpflichtet, die Erbschaft in demselben Stande zu übernehmen, in dem sie von den Vorfahren erhalten wurde.

4. Die Erben der Fürstlichen Erbschaft sind verpflichtet, die Erbschaft in demselben Stande zu übernehmen, in dem sie von den Vorfahren erhalten wurde.

5. Die Erben der Fürstlichen Erbschaft sind verpflichtet, die Erbschaft in demselben Stande zu übernehmen, in dem sie von den Vorfahren erhalten wurde.

6. Die Erben der Fürstlichen Erbschaft sind verpflichtet, die Erbschaft in demselben Stande zu übernehmen, in dem sie von den Vorfahren erhalten wurde.

7. Die Erben der Fürstlichen Erbschaft sind verpflichtet, die Erbschaft in demselben Stande zu übernehmen, in dem sie von den Vorfahren erhalten wurde.

8. Die Erben der Fürstlichen Erbschaft sind verpflichtet, die Erbschaft in demselben Stande zu übernehmen, in dem sie von den Vorfahren erhalten wurde.

9. Die Erben der Fürstlichen Erbschaft sind verpflichtet, die Erbschaft in demselben Stande zu übernehmen, in dem sie von den Vorfahren erhalten wurde.

10. Die Erben der Fürstlichen Erbschaft sind verpflichtet, die Erbschaft in demselben Stande zu übernehmen, in dem sie von den Vorfahren erhalten wurde.

Erbschaften A. A. Frankfurt